

Lesefassung mit
Einarbeitung der

1. Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2008 und
2. 2. Änderung der Hauptsatzung vom 23.06.2008

Kennung:

Ortsrecht – Innere Verwaltung –
DM Nr. 04/2003 – Az.: 1/10.20.10 –
und DM Nr. 02/2008
Suchbegriff: Hauptsatzung der ...
vom 25.03.2003/Lesefassung m. 1.
u. 2. Ä.

Hauptsatzung der Stadt Bargteheide

Inhaltsverzeichnis

Wappen, Flagge und Siegel	§ 1
Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung	§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister	§ 4
Gleichstellungsbeauftragte	§ 5
Ständige Ausschüsse	§ 6
Aufgaben der Stadtvertretung	§ 7
Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses	§ 9
Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse	§ 10
Einwohnerversammlung	§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 12
Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten	§ 13
Verpflichtungserklärungen	§ 14
Veröffentlichungen	§ 15
Inkrafttreten	§ 16

Hauptsatzung der Stadt Bargteheide

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.02.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt über blauem Schildfuß, darin fünf schräg gekreuzte, durchgehende silberne Fäden (zwei nach schräg rechts, drei nach schräg links), in Silber ein rotes Wagenrad mit acht Speichen.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge zeigt auf weißem Flaggentuch das rote Rad des Stadtwappens. Oberhalb und unterhalb desselben auf breiten blauen Randstreifen die obere und untere Hälfte des Fadengitters des Stadtwappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bargtheide“.

§ 2 Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Geschäftsführung und die Ordnung in der Stadtvertretung regelt deren Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerspricht.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ist Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtvertretung. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (3) Ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher verhindert, so wird sie/er von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese/r verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung von Belangen der Gleichstellung und frauenspezifischen Interessen in die Arbeit der Stadtvertretung und in die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen und Stellungnahme zu Auswirkungen gegenüber gleichstellungsrelevanten Belangen, z. B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation der Gleichstellung.
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um Belange der Gleichstellung wahrzunehmen.
 - Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Aufgabenbereiches.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ihr in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor, der auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Bargteheide eingeht.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) **Hauptausschuss**
 Zusammensetzung: 9 Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
 Aufgabengebiet: § 45 b GO
- b) **Finanzausschuss (zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung)**
 Zusammensetzung: 9 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Finanzen und Haushaltswesen
 Liegenschaften, Grundstücksangelegenheiten
 Wirtschaftsförderung
 Prüfung der Jahresrechnung
- c) **Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr**
 Zusammensetzung: 11 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung,
 Grünordnungsplanung
- cc) **(Unter-)Ausschuss für Bauordnungsangelegenheiten**
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus Reihen des Ausschusses für Stadtplanung,
 Grünordnung und Verkehr

Aufgabengebiet: Bauordnungs-/Bauantragssachen

d) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, öffentliche Parkanlagen, Stadtreinigung, Straßenbeleuchtung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Energie, Kleingartenwesen

e) Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten, Musikalische Früherziehung, Kindergärten, Kinderspielplätze, Sport- und Freizeiteinrichtungen

f) Ausschuss für Soziales, Senioren, Kultur und Erwachsenenbildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sozial- und Gesundheitswesen, sozialer Wohnungsbau, Integration ausländischer Einwohner, Seniorenangelegenheiten, Kulturangelegenheiten, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Städtepartnerschaften

g) Ausschuss für Wirtschaft und Stadtmarketing

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus

(2) Neben den Stadtvertretern können in die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Buchstaben b) bis f) auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) „gestrichen“

(4) Für den Hauptausschuss kann jede Fraktion so viele Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie Ausschusssitze auf ihren Vorschlag besetzt werden.

Für die anderen ständigen Ausschüsse kann jede Fraktion so viele Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und aus den in die Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie Ausschusssitze auf ihren Vorschlag besetzt werden.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(5) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

a) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen

b) Grundstücksangelegenheiten, Bauanträge und Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

- c) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- d) Prüfung der Jahresrechnung
- e) Personalangelegenheiten und dienstrechtliche Vorgänge mit Persönlichkeits- oder Einzelbezug

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erstrecken sich dabei auch auf die Maßnahmen, für deren Erfüllung die erforderlichen Mittel nach Höhe und Verwendungszweck konkret ausgewiesen sind und auf Aufgaben, für deren Umsetzung beschlossene Richtlinien oder Zielvorgaben bestehen.

Sie/Er entscheidet ferner über:

- a) Stundungen, bis zu einem Betrag von 10.000 €
- b) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 7.500 € nicht überschritten wird.
- c) Den Abschluss von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
- d) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, sofern ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird.
- e) Den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 25.000 €
- f) Den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von 25.000 €
- g) Die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €
- h) Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €, sofern damit keine Verpflichtungen eingegangen werden.
- i) Die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 GO
- j) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Maßgaben der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt.
- k) Angelegenheiten unterhalb der für die Zuständigkeit der Ausschüsse festzulegenden Wertgrenzen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden dem Hauptausschuss folgende weitere Aufgaben und Entscheidungen übertragen:
- a) Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- b) Die Personalentscheidungen auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - c) Die Zuständigkeiten für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 2 – 5 GO und für die Feststellungen zur Treuepflicht nach § 23 Satz 4 GO.
 - d) Die Bestimmung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt und die Entgegennahme der Berichte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Geschäftslage und Geschäftsergebnisse der städtischen Beteiligungen.
 - e) Die Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien.
 - f) Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet selbst über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmenden Personen.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Den ständigen Ausschüssen werden die Aufgaben und Entscheidungen übertragen, wie sie sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung ergeben.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertreter/innen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 13

Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten

- (1) Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten und mit juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 40.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht. Dort erfolgen auch andere Bekanntmachungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Abdruck der Bekanntmachung in einer Ausgabe gemäß Abs. 1 erscheint.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt drei Wochen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Anlagen zu Satzungen oder Verordnungen sind wie diese zu veröffentlichen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ist das nicht möglich, so ist die Anlage zu beschreiben und anzugeben, wo und in welcher Zeit sie eingesehen werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.03.1998 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 24.03.2003 erteilt.

Ausfertigungsformel:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 25.03.2003

Werner Mitsch
Bürgermeister

L.S.